

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. Januar 2019

Nr. 2019/1

## Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein; Genehmigung der geänderten Statuten

---

### 1. Ausgangslage

Mit Eingabe vom 23. November 2018 reichte der Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein die geänderten Statuten zur Genehmigung ein. Die Bürgergemeinde Olten und der Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, sollen neu Mitglied des Zweckverbands sein.

Die Delegiertenversammlung und die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie das Amt für Wald, Jagd und Fischerei haben die Erweiterung der Verbandsmitglieder und die geänderten Statuten beschlossen bzw. den Änderungen zugestimmt.

### 2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands und allfällige Änderungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen, damit sie rechtsgültig sind (vgl. § 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Die vorliegenden Änderungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind zu genehmigen.

### 3. Beschluss

- gestützt auf §§ 166 ff., 209 Abs. 1 und 2, 210, 215 GG und § 19 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11; GT) -

- 3.1 Die Änderungen der Statuten des Zweckverbands Forstbetrieb Unterer Hauenstein werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigung von allfälligen Änderungen der Gemeindeordnungen erfolgen in separaten Verfahren.
- 3.3 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt 250 Franken und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch das Departement des Innern, SAP-Pooling).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein, Hauensteinstrasse 14, 4632 Trimbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.--	(Kto. 4210000/81097)
	Fr.	<u>250.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

### Beilagen

Statuten

### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein, Hauensteinstrasse 14, 4632 Trimbach **(R mit genehmigten Statuten)**

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

**Rechnungsstellung 250 Franken, Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein, Hauensteinstrasse 14, 4632 Trimbach (Kto. 4210000/81097/2030)**